

Schwyz, 19. Juni 2012

Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden
Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Übersicht

Mit einer Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden sollen verschiedene parlamentarische Vorstösse zum Haushaltsrecht für die Bezirke und Gemeinden erfüllt werden. Angestrebt wird ein besserer Schutz des Vermögens der kommunalen Gebietskörperschaften durch den Erlass von Vorschriften über die Anlage des Finanzvermögens. Mit einer Anpassung der Rechnungslegungsregeln, insbesondere zur Abschreibung des Verwaltungsvermögens, wird eine bessere Abbildung des effektiven Wertverzehrs eines Vermögenswertes gesucht. Damit einher geht eine Einschränkung der Möglichkeiten, in den Büchern der Bezirke und Gemeinden stille Reserven zu bilden. Zum Schutze des Vermögens der Bezirke und Gemeinden sowie zur Sicherstellung einer korrekten Haushaltsführung sollen schliesslich die Sach- und Fachkompetenz der Rechnungsprüfungskommissionen der Bezirke und Gemeinden gestärkt werden. Soweit einer Rechnungsprüfungskommission kein Mitglied mit einem Fachausweis im Revisionswesen oder einer gleichwertigen Qualifikation angehört, ist die Kommission verpflichtet, zur Unterstützung externe Fachleute beizuziehen.

2. Ausgangslage

2.1 Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994, SRSZ 153.100, FHG, basiert ebenso wie die für den Kanton geltende Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986, SRSZ 144.110, FHV, auf dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM1) nach der Fachempfehlung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren aus dem Jahre 1981 (Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band I und II). Dieses Rechnungsmodell brachte eine Harmonisierung der wichtigsten Instrumente der öffentlichen Haushalte im Kanton sowie in den Bezirken und Gemeinden (Begriffe der Ausgaben, des Finanzvermögens, des Verwaltungsvermögens; Kreditrecht; Zweiteilung der Verwaltungsrechnung in eine Laufende Rechnung und in eine Investitionsrechnung; Spezialfinanzierung; interne Verrechnungen; funktionale und institutionelle Gliederung der Rechnung; Vereinheitlichung der Kontenrahmen). Ergänzt wurde das Haushaltsrecht im Kan-

ton Schwyz durch die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für den Kanton und in Ansätzen für die Bezirke und Gemeinden.

2.2 International und national wurden die Regelwerke für die öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren weiter entwickelt. Zu erwähnen sind die Rechnungslegungsstandards für Einheiten des öffentlichen Sektors, die im Rahmen der International Federation of Accountants (IFAC) unter der Bezeichnung „International Public Sector Accounting Standards“ (IPSAS) geschaffen worden sind. Das Regelwerk IPSAS soll eine konsistente und vergleichbare Rechnungsführung von Staaten und anderen Einrichtungen des öffentlichen Sektors über verschiedene Rechtsordnungen hinweg ermöglichen und so die Transparenz entscheidend erhöhen. Der Bund folgt über weite Strecken mit seinem neuen Rechnungsmodell den erwähnten internationalen Standards. Auch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren hat ihr Modell im Handbuch „Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)“ und dem dazu herausgegeben Mustergesetz weiterentwickelt. Der Regierungsrat hat verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass er einer Mehrheit der anderen Kantone folgen und HRM2 in naher Zukunft für den Kanton und später für die Bezirke und Gemeinden einführen will. Auf kantonaler Ebene laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung von HRM2. Für die Bezirke und Gemeinden soll HRM2 mittelfristig eingeführt werden.

2.3 Auf den 31. Dezember 2008 musste der Gemeinderat Freienbach auf einer Anlage in ein strukturiertes Produkt eine Wertberichtigung von rund 1.45 Mio. Franken vornehmen, weil die alternative Anlage als Folge der Finanzkrise stark an Wert eingebüsst hatte. Am 16. Februar 2009 ging von Kantonsrat Daniel Hüppin die Motion M 4/09 „Keine Spekulation mit unseren Steuergeldern“ ein. Ebenfalls am 16. Februar 2009 hatten die Kantonsräte Walter Duss und Herbert Huwiler die Motion M 5/09 „Stopp der Spekulation mit Gemeindegeldern“ eingereicht. Beide Motionen verlangen den Erlass von Anlagevorschriften für Bezirke und Gemeinden. Die Vorstösse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 794 vom 7. Juli 2009 beantwortet. Der Kantonsrat hat die Motionen am 16. September 2009 in Postulate umgewandelt und erheblich erklärt.

2.4 Weiter verlangten die Kantonsräte Rolf Bolting und Christoph Weber mit der Motion M 4/10 die Einführung von moderateren Abschreibungssätzen für die Bezirke und Gemeinden. Namentlich soll von der degressiven auf die lineare Abschreibungsmethode gewechselt werden. Zusätzliche Abschreibungen sollen gar nicht oder nur noch in Ausnahmefällen erlaubt sein. Beantwortet hat der Regierungsrat den Vorstoss mit Beschluss Nr. 741 vom 6. Juli 2010. Der Kantonsrat erklärte die Motion am 20. Oktober 2010 erheblich.

2.5 Mit dem Postulat P 4/11 hatte Kantonsrätin Petra Gössi mehr Disziplin und Transparenz bei der Budgetierung, namentlich auch bei den Bezirken und Gemeinden, eingefordert. Der Regierungsrat hat das Postulat am 8. November 2011 beantwortet und dem Kantonsrat die Erheblicherklärung beantragt (RRB Nr. 1082/2011). Der Kantonsrat erklärte das Postulat am 28. März 2012 für nicht erheblich.

2.6 Mit der Motion M 13/10 verlangen Kantonsrätin Verena Vanomsen und die Kantonsräte Herbert Huwiler und Franz Rutz die Anpassung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969, SRSZ 152.100, GOG, betreffend die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Bezirks- und Gemeindeparlamente sowie betreffend die Erweiterung der Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission. Der Regierungsrat hat den Vorstoss mit Beschluss Nr. 127 vom 1. Februar 2011 beantwortet. Der Kantonsrat wandelte die Motion am 23. März 2011 in Bezug auf die Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommissionen in ein Postulat um und erklärte dieses für erheblich.

3. Grundzüge der Revision

3.1 Vorgezogene Teilrevision

Auf das Rechnungsmodell HRM1 wurde im Kanton Schwyz wie in zahlreichen anderen Kantonen in zwei Schritten gewechselt. Zuerst wurde das Modell für den Kanton eingeführt. Nach der Implementierung der Neuerungen auf kantonaler Stufe wurde die Umsetzung für die Bezirke und Gemeinden an die Hand genommen. Dieses schrittweise Vorgehen hat sich bewährt und soll nun auch für den Übergang auf HRM2 wegleitend sein. Die Einführung von HRM2 ist für den Kanton per 1. Januar 2015 geplant. Die Umstellung für die Bezirke und Gemeinden ist damit nicht mehr für die Legislaturperiode 2012–2016 zu erwarten. Vor diesem Hintergrund schlägt der Regierungsrat vor, die Forderungen in den verschiedenen parlamentarischen Vorstössen vorweg mit einer Teilrevision des Gesetzes für den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden zu erfüllen. Inhaltlich wegleitend sollen dabei die Empfehlungen im Handbuch Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 sein. Mit einem solchen Vorgehen sollen die Harmonisierungsbemühungen im positiven Sinne präjudiziert werden.

3.2 Stärkung des Schutzes des Vermögens von Bezirken und Gemeinden

Die öffentlichen Mittel von Bezirken und Gemeinden sollen besser geschützt werden. Inhaltlich wird dieser Schutz verstärkt, indem die Organe der Gemeinde bei der Anlage frei verfügbarer Mittel der Bezirke und Gemeinden (Finanzvermögen) durch Anlagerichtlinien geleitet werden. Betroffen davon sind in erster Linie die Bezirks- und die Gemeinderäte, die das Finanzvermögen anzulegen haben (§ 40 Bst. g FHG). Wichtig sind solche Anlagerichtlinien aber auch für die Rechnungsprüfungskommission und die Bezirksgemeinden respektive die Gemeindeversammlungen, denen die Kontrolle und die Aufsicht über Exekutive und Verwaltung beim Umgang mit öffentlichen Mitteln zustehen. Die Bedeutung der Rechnungsprüfungskommission für den Schutz des Vermögens der Gemeinden will der Regierungsrat mit institutionellen Vorgaben für die Zusammensetzung dieser Behörde unterstreichen. Um die Rechnungsprüfung in fachlicher Hinsicht zu verbessern, soll künftig mindestens ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission über einen Fachausweis im Revisionswesen oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Gehört der Kommission keine solche Person an, muss die Kommission zwingend externe Fachleute mit entsprechender Qualifikation beiziehen.

3.3 Vermehrte Transparenz in der Rechnungslegung

Das für die Bezirke und Gemeinden geltende Rechnungsmodell ist noch stark vom Vorsichtsprinzip geprägt. Das zeigt sich vor allem bei den Regeln über die Bewertung von Aktiven und Passiven (§§ 15 und 18 FHG). Nach dem geltenden Recht wird das Verwaltungsvermögen nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben abgeschrieben. Diese Art der degressiven Abschreibung mit relativ hohen Abschreibungssätzen führte dazu, dass das Verwaltungsvermögen in aller Regel weit vor dem Ende der Nutzungsdauer abgeschrieben war. Daraus resultierten in erheblichem Masse stille Reserven. Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden sollen die Regeln über die Abschreibung angepasst werden. Bei der Abschreibungsmethode soll von der degressiven auf die lineare gewechselt werden. Dabei wird jedes Jahr der gleiche Betrag abgeschrieben. Am Ende der Nutzungsdauer ist das Verwaltungsvermögen vollständig abgeschrieben. Die Abschreibungssätze und Anlagekategorien sollen sich am Handbuch HRM2 orientieren (vgl. Beilage: Tabelle 13 „Abschreibungssätze je Anlagekategorie“ und Abbildung 7 „Gegenüberstellung der linearen und degressiven Abschreibungsmethode“. Auszug Handbuch HRM2 der Konferenz der Kanto-

nalen Finanzdirektoren, Bern 2008). Weiter wird eine Anlagebuchhaltung eingeführt. Zusätzliche Abschreibungen sollen weiterhin unter strengeren Voraussetzungen zugelassen werden. Zudem sind sie offen auszuweisen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 8a

Der neu zu schaffende § 8a legt *Grundsätze für die Anlage des Finanzvermögens* fest: Bei der Anlage von Finanzvermögen sollen die dafür verantwortlichen Bezirks- und Gemeindebehörden zum einen keine übermässigen Risiken eingehen dürfen. Zum anderen soll mit einer Anlage grundsätzlich ein marktkonformer Ertrag erwirtschaftet werden. Ausgenommen vom Erfordernis des marktkonformen Ertrages sind vor allem Landreserven im Finanzvermögen. Hier kann je nach Art und Verwendungszweck kein Ertrag erzielt werden. Abdecken lassen sich mit einem ausnahmsweisen Verzicht auf einen Ertrag Spezialfälle wie etwa Gaststätten, die auch Funktionen einer örtlichen Begegnungsstätte haben. Zur Vermeidung von grösseren Risiken wird den Bezirken und Gemeinden aufgetragen, ihre Anlagen zu diversifizieren. Es ist eine Mischung von Branchen und Anlageinstrumenten anzustreben. Dabei versteht sich von selbst, dass eine gewisse Breite bei den Anlagen nur dann sinnvoll ist, wenn ein Gemeinwesen einen grösseren Anlagebedarf hat.

Detaillierte Anlagevorschriften sind vom Regierungsrat in der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz zu erlassen. Solche Anlagevorschriften lassen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Verordnungsstufe rasch sich verändernden Marktverhältnissen anpassen.

§ 15

Die *geltende Bestimmung* von § 15 FHG legt in Absatz 1 die Grundsätze für die Bewertung der Aktiven der Bezirke und Gemeinden fest. In den Absätzen 2 und 3 wird die Übertragung von Aktiven aus dem Finanz- ins Verwaltungsvermögen bzw. vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen geregelt. Den Bewertungsgrundsätzen – wie sie bei einer Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen in Absatz 2 vorgesehen sind – wurde in der Praxis nicht vollumfänglich nachgelebt. Absatz 3 entfaltet kaum normativen Charakter, sondern ist im Wesentlichen bloss deskriptiv.

Auf eine ausdrückliche Regelung der *Übertragungsvorgänge* innerhalb der Aktiven soll künftig verzichtet werden. Vermögenswerte der Bezirke und Gemeinden sind in der Bilanz je nach ihrer Art dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen und nach den dafür geltenden Grundsätzen zu bewerten.

Das *Finanzvermögen* wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in die Bilanz eingestellt. Lässt sich ein Anschaffungs- oder Herstellungswert nicht ermitteln, was etwa bei einer Schenkung der Fall ist, so findet eine Erstbewertung nach dem Verkehrswert statt. Wertberichtigungen bleiben vorbehalten. Unter welchen Voraussetzungen Aktiven des Finanzvermögens wertberichtigt werden dürfen, legt der Regierungsrat wie bisher in der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushaltsgesetz der Bezirke und Gemeinden fest (§ 44 Abs. 2 E-FHG). Ebenfalls zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten wird das *Verwaltungsvermögen* bilanziert. Dessen Wertverminderung durch Gebrauch wird mit der gesetzlich umschriebenen ordentlichen Abschreibungen Rechnung getragen (§ 18 E-FHG). Gleiches gilt auch für Darlehen und Beteiligungen. Ausgangspunkt für die Bewertung von Aktiven im Verwaltungsvermögen bildet ebenfalls der Verkehrswert, sofern für den Vermögenswert kein Preis zu entrichten war. Zum Nominalwert finden die *Passiven* Eingang in die Bilanz.

§ 18

Wie der Kanton, schreiben auch die Bezirke und Gemeinden derzeit nach der degressiven Abschreibungsmethode ab. Dabei werden die jährlichen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens mit vergleichsweise hohen Abschreibungssätzen vorgenommen. Mit dieser Abschreibungsmethode wird das Vorsichtsprinzip stark gewichtet. Der Nachteil von degressiver Abschreibung mit hohen Sätzen besteht darin, dass sie nur bei beweglichen Anlagen mit kurzer Lebensdauer (EDV-Anlagen, Mobilien, Fahrzeuge) den eigentlichen Wertverlust realistisch abbilden kann. Dies hat zur Folge, dass die Investition in der Regel zu schnell abgeschrieben und deren Buchwert massiv tiefer als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist. Damit werden in erheblichem Umfang stille Reserven geschaffen.

Für die Einführung moderater Abschreibungssätze – wie dies in der Motion M 4/10 verlangt wird – bietet das überarbeitete Rechnungslegungsmodell HRM2 eine gute Grundlage. Mit der vorliegenden Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes der Bezirke und Gemeinden soll von der degressiven auf die *lineare Abschreibungsmethode* gewechselt werden. Dabei wird jedes Jahr der gleiche, im Vergleich zum geltenden Recht geringere Betrag abgeschrieben. Am Ende der Nutzungsdauer ist das Verwaltungsvermögen vollständig abgeschrieben. Durch die lineare Abschreibung wird eine Finanzlage dargestellt, die im Gegensatz zur degressiven Abschreibung den tatsächlichen Verhältnissen näher kommt. Die Höhe der Abschreibungssätze soll vom Regierungsrat für jede Anlagekategorie gesondert auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Für die Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen ist gemäss der Empfehlung im Handbuch HRM2 eine Anlagenbuchhaltung einzuführen. Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere Ausweis über die Anlagegüter, aus welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung der einzelnen aktivierten Positionen herausgelesen werden können. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inklusive Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden (Anlagegüter). Die Details zur Anlagenbuchhaltung regelt der Regierungsrat in der Verordnung. Insbesondere werden dort die Anlagekategorien bestimmt und die Abschreibungssätze für jede Kategorie festgelegt sowie die Ausgestaltung der Anlagebuchhaltung geregelt.

Treten beim Verwaltungsvermögen dauerhafte Wertminderungen ein, so sind in diesem Umfang sofort Wertberichtigungen vorzunehmen (z.B. bei Zerstörung eines Gutes). Die Wertberichtigungen werden in der Laufenden Rechnung als Aufwand verbucht.

§ 18a

Wie unter dem geltenden § 18 Abs. 3 FHG soll künftig ein Bilanzfehlbetrag mittelfristig abgeschrieben werden. Dadurch wird die Gefahr eines dauerhaften Bilanzfehlbetrages minimiert. Gemäss bisheriger Praxis wurde der Begriff der Mittelfristigkeit so ausgelegt, dass Bilanzfehlbeträge spätestens nach drei bis fünf Jahren abzuschreiben sind. Dies ist ausdrücklich im Gesetz vorzusehen. Bilanzfehlbeträge sind somit spätestens nach fünf Jahren abzuschreiben.

§ 18b

Zusätzliche Abschreibungen sollen unter Voraussetzungen zulässig sein, die der Regierungsrat festlegt. Diese Voraussetzungen werden auf Verordnungsstufe geregelt. Dem Regierungsrat wird damit ein Instrument in die Hand gegeben, um über die Zulassung von zusätzlichen Abschreibungen auf eine Zielerreichung des Finanzausgleichs zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden Einfluss zu nehmen (§ 2 Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100, FAG). So kommt etwa in Betracht, die Vornahme zusätzlicher Abschreibungen nur jenen Gemeinden zu gestatten, die keine Beiträge aus dem innerkantonalen Finanzausgleich erhalten. Die anderen Gemeinden sollen die erwirtschafteten Mittel zum Abbau der Steuerbelastung einsetzen (§ 2 Bst. d FAG).

§ 41

In § 41 Abs. 1 E-FHG werden die *Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission* umschrieben. Nach geltender Rechtslage hat die Rechnungsprüfungskommission lediglich Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Rechnung und über Kredite zu erstatten. Dies soll insbesondere auf die Anlagetätigkeit der Gemeinden und der Bezirke ausgeweitet werden, damit die Einhaltung der mit der vorliegenden Teilrevision einzuführenden Anlagevorschriften überprüft werden kann.

Um die Rechnungsprüfung *in fachlicher Hinsicht* zu verbessern, wird in Absatz 2 neu festgelegt, dass mindestens ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission über einen Fachausweis im Revisionswesen oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen muss. Gehört der Kommission keine solche Person an, so muss sie zwingend externe Fachleute mit entsprechender Qualifikation beiziehen. Es ist Aufgabe des Regierungsrates, die sachlichen und fachlichen Anforderungen an das qualifizierte Mitglied der Rechnungsprüfungskommission festzulegen. Der Regierungsrat wird sich dabei an eine gängige Umschreibung der Anforderungen für eine fachkundige Revision orientieren, wie sie etwa in den Art. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005, SR 221.302, Revisionsaufsichtsgesetz/RAG) anzutreffen ist. Danach muss die betreffende Person eine höhere Fachprüfung in den Bereichen Treuhand, Steuern oder Rechnungslegung und Controlling, einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule oder eine vergleichbare ausländische Ausbildung aufweisen. Zudem muss sie gut beleumundet sein und über mindestens ein Jahr Fachpraxis auf dem Gebiet des Rechnungswesens oder der Rechnungsrevision verfügen. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Vorliegen dieser fachlichen Qualifikation in jedem Revisionsbericht schriftlich zu bestätigen.

§ 42

Die Bestimmung betreffend die Erstellung der Eingangsbilanz bei der Einführung des damals neuen Rechnungsmodells für die Bezirke und Gemeinden auf den 1. Januar 1996 kann aufgehoben werden. Sie ist mit dem vollzogenen Übergang gegenstandslos geworden.

Ersetzt werden soll die Übergangsbestimmung zur Eingangsbilanz per 1. Januar 1996 durch eine Vorschrift betreffend die *erste Anlagebilanz*, die auf den Stichtag 1. Januar 2014 zu erstellen ist. Dabei wird bestimmt, dass das aktivierte Verwaltungsvermögen zum aktuellen Restbuchwert in die Anlagebilanz einzustellen ist. Dieser Wert bildet sodann den Ausgangspunkt für die künftige Abschreibung, die ab dem Rechnungsjahr 2014 linear vorgenommen wird.

Um einen gesetzmässigen Übergang auf die neue Abschreibemethode sicherzustellen, haben die Bezirke und Gemeinden ihre erste Anlagebilanz dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 43

Die geltende Übergangsbestimmung in § 43 FHG zur Anpassung der Abschreibungssätze bei der Einführung von HRM1 ist ebenfalls gegenstandslos geworden. Für den Übergang zur neuen Abschreibemethode wird in § 43 E-FHG klargestellt, dass ab dem Rechnungsjahr 2014 *linear nach der verbleibenden Nutzungsdauer* abzuschreiben ist. Für die Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird vom Restbuchwert im Sinne von § 42 E-FHG ausgegangen.

§ 44

§ 44 Abs. 2 FHG überträgt Rechtsetzungsbefugnisse in verschiedenen Belangen auf den Regierungsrat. Ergänzt wird der Katalog durch die *Regelung der Anlagebilanz*, die dem Regie-

rungsrat aufgetragen wird. Demnach kann der Regierungsrat künftig neben den Anlagekategorien und den Abschreibungssätzen (§ 18 Abs. 1 E-FHG) insbesondere auch die Ausgestaltung der Anlagebilanz festlegen.

5. Auswirkungen

Das Verwaltungsvermögen wird künftig gleichmässiger abgeschrieben. Im Vergleich zur bisherigen degressiven Abschreibung wird in den ersten paar Jahren nach der Investition weniger abgeschrieben, was kurzfristig dazu führt, dass in der Tendenz die Laufenden Rechnungen der Bezirke und Gemeinden weniger belastet werden. Längerfristig sollte sich der Wechsel in der Abschreibungsmethode aber gering auswirken, da jedes Jahr gleich viel abgeschrieben wird und mit der linearen Abschreibungsmethode die Restnutzungsdauer festgeschrieben ist. Die Auswirkungen sind von Körperschaft zu Körperschaft unterschiedlich.

Die Anlagevorschriften werden nur für diejenigen Bezirke und Gemeinden von Relevanz sein, die über genügend Mittel verfügen, um Anlagen zu tätigen, und die Teile ihres Finanzvermögens risikoreich angelegt haben. Einzelne Gemeinden verfügen über Anlagevorschriften.

In zahlreichen Rechnungsprüfungskommissionen haben seit langem Mitglieder Einsitz, die die Anforderungen gemäss § 41 Abs. 2 E-FHG erfüllen. Auch ist der Beizug von externen Fachpersonen bereits verbreitet. Mit der gesetzlichen Vorgabe werden somit vor allem bestehende Lücken geschlossen. Auf den gesamten Kanton bezogen entstehen dadurch weder personelle Engpässe noch grössere finanzielle Mehrbelastungen. Für eigentliche Kleinstgemeinden kann der Regierungsrat sodann die Anforderungen den Verhältnissen anpassen.